

Die Rechte der Katzen

Die Schweiz ist ein Volk von Katzenfans: Etwa 1,4 Millionen Büsis leben hierzulande, fast dreimal so viele wie Hunde. Um ihr Wohlergehen zu gewährleisten, sind bei der Haltung von Katzen selbstverständlich rechtliche Vorgaben zu beachten.

Neben den allgemeinen Tierhalterpflichten findet sich im Tierschutzrecht eine Spezialbestimmung über die Haltung von Katzen. Diese betrifft beispielsweise den Haltungsraum, dessen Fläche – bei einem zwei Meter hohen Raum – für vier Tiere mindestens sieben Quadratmeter und für jede weitere Katze zusätzlich 1,7 Quadratmeter gross sein muss. Die Tiere benötigen zudem Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten wie Kletter- und Kratzgelegenheiten sowie erhöhte Ruheflächen. Jede Katze braucht ferner ein eigenes Kotkistchen.

Einzeltiere benötigen täglichen Umgang mit Artgenossen oder Menschen. Trotz dieses gesetzlichen Erfordernisses ist zu beachten, dass nicht jede Katze anderen Tieren gegenüber sozial reagiert. Das Mass an Sozialkontakten muss daher stets auf das individuelle Bedürfnis eines Tieres abgestimmt werden. Die Einzelhaltung in einem Gehege ist nur vorübergehend und während höchstens dreier Wochen gestattet. Zu denken ist hierbei etwa an die ersten Tage im Tierheim.

Strafrechtliche Vorgaben

Auch bei Katzen gelten die allgemeinen Verbote des Tierschutzrechts, wozu unter anderem das Misshandeln, Vernachlässigen, mutwillige oder qualvolle Töten oder das Aussetzen gehören. Untersagt sind auch opera-



Tier im Recht (TIR) –

Rat von den Experten:
Haben Sie Fragen
rund um das Tier
im Recht?

Kontakt:
info@tierimrecht.org
oder Telefon
043 443 06 43.
Mehr unter
www.tierimrecht.org

tive Eingriffe, die lediglich dazu dienen, die Katzenhaltung zu erleichtern. So beispielsweise stellt die Verhütung von Verletzungen des Tierhalters keine Rechtfertigung dar, um dem Büsi die Krallen zu amputieren.

Eine Gesetzespflicht zur Kastration von Katzen besteht nicht. Die Tierschutzverordnung schreibt aber ausdrücklich vor, dass der Halter oder die Halterin alle zumutbaren Massnahmen zu treffen hat, damit sich die Tiere nicht übermässig vermehren. Unerwünschten Nachkommen soll so ein tierschutzwidriges Schicksal erspart werden. Sofern fachgerecht vorgenommen, ist die Kastration medizinisch unproblematisch, und das Tier spürt bereits nach wenigen Tagen nichts mehr vom Eingriff. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme besteht mit 100 000 bis 300 000 herrenlosen Bü-

sis auch in der Schweiz ein Streunerproblem. Die unkontrollierte Vermehrung führt dazu, dass jedes Jahr unzählige ungewollte Jungtiere in Tierheime abgeschoben oder getötet werden. Die Haltung unkastrierter Katzen mit Freilauf ist daher problematisch. Die Tierschutzorganisationen Network for Animal Protection (NetAP) und Tier im Recht (TIR) fordern deshalb die Schaffung einer schweizweit geltenden Regelung, die sämtliche Halter und Halterinnen von Freigänger-Katzen verpflichtet, diese von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. *



● **Christine Künzli**
ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).